
4909/J XXVII. GP

Eingelangt am 14.01.2021

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Christian Lausch
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Justiz
**betreffend Pornographische Darstellung, sechsmonatige Bewährungsstrafe für
behinderten 34-jährigen**

Am 23.12.2020 war in der „NÖN - Mistelbach“ folgendes zu lesen:

„Ein zweites Mal ist oha“

Pornografische Darstellungen | Sechsmonatige Bewährungsstrafe für behinderten 34-Jährigen.

Von Christian Pfeiffer

LAND UM LAA, KORNEUBURG | Es gibt Verhandlungen, die bedürfen des ganzen Fingerspitzengefühls eines Richters. Im Fall eines wegen pornografischer Darstellung Unmündiger angeklagten Mannes aus Laa, war es an Richter Helmut Neumar am Landesgericht Kor-neuburg, diese Gratwanderung zu vollbringen.

Erstens war das Opfer ein 13-jähriger Bub und zweitens der Angeklagte nach einem Autounfall schwer behindert.

Neumar ließ durchaus Verständnis erkennen für die Situation des Angeklagten und seine Schwierigkeiten, soziale Kontakte zu schließen und sie in Sozialen Medien zu suchen. Dem Angeklagten, der durch den Unfall Teile seines Sprachzentrums verloren hat, fiel es schwer, die Fragen des Richters zu beantworten.

Unterstützt wurde er bei der Beantwortung der Fragen von seinem Verteidiger, Markus Handlos, der schon zu Beginn der Verhandlung für seinen Mandanten zu bedenken gab,

dass dieser glaubte, der Junge wäre bereits 18.

Das allerdings bestritt das Opfer in seiner Befragung per Videoschaltung vehement. Bereits zu Beginn ihrer Bekanntschaft in Snapchat habe er sein Alter gegenüber dem Angeklagten angegeben. „Schaust viel älter aus“, soll der Beschuldigte geantwortet und vorgeschlagen haben, „Wahrheit oder Pflicht“ zu spielen. Im Verlauf dieses „Spiels“ kam es zur Übersendung von zwei eindeutigen Fotos und einem Video des Buben.

So sehr Richter Neumar in sei-

ner Urteilsbegründung „den bedingten Vorsatz des Angeklagten bejahte“, pornografisches Material von dem 13-Jährigen zu bekommen, so sehr sah er auch die „persönliche Situation geradezu prädestiniert“ für derlei Taten.

Irritierend blieb, auch für Neumar, der sehr junge Freundeskreis des Angeklagten, weswegen der Richter dem bisher unbescholtenen Mann neben dem Urteil von sechs Monaten bedingter Freiheitsstrafe die Mahnung „Ein zweites Mal ist oha“ mit auf den Weg gab.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

Anfrage

1. War der Verurteilte 34-jährige schon einmal auffällig bezüglich pornografischer Darstellung von Unmündiger?
 - a. Wenn ja, in wie fern?
2. Ist Ihnen bekannt, ob es noch andere Opfer gibt?
 - a. Wenn ja, wie viele?
 - b. Wenn ja, gibt es dazu bereits Ermittlungen?

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

3. Welche Behinderung/en hat der Angeklagte?
4. Wurde der Verurteilte zu seinem „sehr jungen Freundeskreis“ befragt?
 - a. Wenn ja, was wurde gefragt?
 - b. Wenn ja, was hat er geantwortet?
5. Wurde sich ein umfassendes Bild vom sozialen Umfeld des Angeklagten gemacht?
 - a. Wenn ja, wurden im Rahmen dessen auch die Kanäle des Angeklagten auf sämtlichen sozialen Netzwerken, auf denen dieser vertreten ist, in die Bewertung miteinbezogen?
 - b. Wenn ja, war auf diesen ein augenscheinlich merkbarer Unterschied in der Ausprägung seiner Beeinträchtigungen, im Vergleich zu seiner Präsenz im Gerichtssaal zu erkennen?
 - c. Wenn nein, wieso wurde sich kein umfassendes Bild vom sozialen Umfeld des Angeklagten gemacht?
 - d. Wenn nein, wieso wurde sich kein umfassendes Bild von den sozialen Netzwerken wo der Verurteilte vertreten ist gemacht?
6. Wurde, angesichts des allgemein niedrigen Durchschnittsalters der User auf TikTok und der über 28 000 Followers, die der Angeklagte ebendort zu verzeichnen hat und zur Gewinnung neuer Opfer instrumentalisieren könnte, angedacht den Angeklagten von TikTok zu sperren?
 - a. Wenn ja, warum ist dieser noch immer dort aktiv?
7. Stimmt es, dass der Richter dem Verurteilten die Aussage „Ein zweites Mal ist oha“ mit auf den Weg gab?
 - a. Wenn ja, ist Ihnen bekannt, was der Richter damit meinte?
8. Hat der Verurteilte Auflagen bekommen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
9. Wurde von Seiten des Richters Vorkehrungen getroffen, um in Zukunft solche Straftaten des verurteilten zu verhindern?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
10. Warum ist der Richter unter das Strafmaß gegangen, gab es bestimmte Milderungsgründe?
 - a. Wenn ja, welche?
11. Stimmt es, dass der Verurteilte auf einer Liste bei den Gemeinderatswahlen 2020 kandidierte?
12. Wurde die Liste auf seine Kandidatur überprüft?
13. Ist Ihnen bekannt, ob der Verurteilte in einem Nahverhältnis zur Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Laa an der Thaya steht?
 - a. Wenn ja, in wie fern?
14. Ist Ihnen bekannt, ob der Richter in einem Nahverhältnis zur Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Laa an der Thaya steht?
 - a. Wenn ja, in wie fern?
15. Können beim Opfer, traumatische Erkrankungen wie Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom (ASD) oder Posttraumatische Belastungsstörung (PTSD) mit Sicherheit ausgeschlossen werden?
 - a. Wenn nein, werden etwaige Therapiekosten, durch den Angeklagten zu entrichten sein?

- b. Wenn nein, werden etwaige Therapiekosten, durch den Staat zu entrichten sein?
 - c. Wenn nein, werden etwaige Therapiekosten, durch das Opfer zu entrichten sein?
16. Hat das Opfer eine finanzielle Kompensation durch den Verurteilten zu erwarten?